

Antragsnummer: Leasingsvertragsnummer

1. Vertrag zur Überlassung eines Fahrrads:

Zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

und dem "Mitarbeiter"¹⁾

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	
Email	email@beispiel.de

wird folgender Zusatzvertrag zum jeweils gültigen Anstellungsvertrag geschlossen:

Fahrraddetails

Marke	Marke	Modell	Form
Größe	Should	Farbe	Election
Typ	Fahrrad		

Fachhändler	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)	
Unverb. Preisempfehlung	3.000,00	EUR (inkl. MwSt.)	
Fahrradversicherung	Ja	JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Der Mitarbeiter	Service rate trägt	Der JobRadler

Laufzeit	36	Monate
Gesamtnutzungsrate	76,80	EUR/Monat (zzgl. MwSt.)
Umwandlungsrate	76,80	EUR/Monat

Präambel:

Der Arbeitgeber überlässt durch diese Änderungsvereinbarung zum bestehenden Arbeitsvertrag dem Mitarbeiter vorstehend genanntes, von ihm geleastes Fahrrad (nachfolgend bezeichnet als „Fahrrad“) zur Nutzung gemäß den Bedingungen dieses Vertrages.

1. Vertragsbeginn, Laufzeit

1.1 Der Vertrag ist vom Mitarbeiter zu unterschreiben und im JobRad Portal der JobRad GmbH (nachfolgend bezeichnet als "Anbieter") hochzuladen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Arbeitgeber den Vertrag über den "Mobility Manager" freigibt.

1.2 Die Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate, ab Überlassung des Fahrrads (vgl. unten Ziffer 3.1).

2. Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber bezahlt die monatliche Umwandlungsrate an MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG (Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt) (nachfolgend bezeichnet als „Leasinggeber“), überlässt das Fahrrad für die Vertragslaufzeit an den Mitarbeiter und wandelt hierbei einen der Umwandlungsrate entsprechenden Betrag aus dem Bruttoentgelt des Mitarbeiters wie folgt um (Entgeltumwandlung):

Für die Umwandlung können

- bei Tarif-Mitarbeitern grundsätzlich der übertarifliche Anteil an der Erfolgsbeteiligung Teil A (Weihnachtsgeld), die
- Erfolgsbeteiligung Teil B oder etwaige Einmalzahlungen aufgrund besonderer persönlicher Leistung,
- bei außertariflichen Mitarbeitern grundsätzlich das Urlaubsgeld, die Erfolgsbeteiligung Teil A (Weihnachtsgeld) und die Erfolgsbeteiligung Teil B bzw. die Tantieme U und P sowie etwaige Einmalzahlungen aufgrund besonderer persönlicher Leistung,

genutzt werden.

Die Höhe der Umwandlungsrate (siehe auch Seite 1 – anteilig ausgewiesen auf Monatsbasis) wird bestimmt durch die Höhe des Kaufpreises, der Versicherungsrate (vgl. Ziff. 3.6), die Kosten für regelmäßige Fahrradinspektionen (vgl. Ziff. 3.3.2), frei wählbare Servicepakete des jeweiligen Anbieters (vgl. Ziff. 3.3.3) sowie ggf. anfallende Zusatzkosten für Zubehör und Sonderausstattungen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind und ggf. ein Sicherheitsschloss.

Die monatliche Umwandlungsrate (siehe Seite 1) beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrrades folgenden Monatsersten und läuft für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung bzw. der entsprechend vereinbarten Anzahl von Monatsraten (36). Erfolgt die Übernahme am Monatsersten, beginnt in diesem Fall die monatliche Umwandlungsrate bereits an diesem Tag. Nachträglich erworbenes Zubehör kann nach Bestellung des Fahrrads nicht mehr in die monatliche Überlassungsrate einbezogen werden.

Der Arbeitgeber stundet dem Mitarbeiter zinslos jeweils die monatliche Umwandlungsrate befristet bis zur Entgeltauszahlung des Abrechnungsmonats, in dem üblicherweise die vorstehend aufgelistete jeweilige Sonderzahlung an den Mitarbeiter erfolgt. D.h. mit der jeweils nächstfälligen Sonderzahlung werden/wird die bis dahin aufgelaufene(n) monatliche(n) Umwandlungsrate(n) durch den Arbeitgeber über die Entgeltabrechnung des Mitarbeiters aus dem Bruttobetrag der jeweiligen Sonderzahlung einbehalten. Insoweit besteht für den Mitarbeiter keine Wahlmöglichkeit unter den Sonderzahlungen und hinsichtlich der betragsmäßigen Umwandlungshöhe.

Sollte bzgl. der jeweiligen Sonderzahlung bereits eine anderweitige Disposition getroffen worden sein, gilt folgende Reihenfolge bei der Anrechnung:

1. BMW Zusatzvorsorge, 2. Beiträge Direktversicherung, 3. Tilgung Vollzeit Select, 4. Tilgung Sabbatical, 5. Tilgung Fahrrad-Leasing-Rate, 6. Sonstige individuell vereinbarte Tilgungen (z.B. PVK, BZK-Saldo).

Die Sonderzahlung kann unbegrenzt herangezogen werden. Sollte die betreffende Sonderzahlung für die bis dahin aufgelaufenen monatlichen Umwandlungsraten betragsmäßig nicht ausreichen, wird der entsprechende Differenzbetrag bis zur nächstfälligen Sonderzahlung zinslos gestundet.

Der Mitarbeiter erklärt in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrages mit Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrags seinen Verzicht auf die entsprechende(n) zukünftige(n) Sonderzahlung(en) nach der vorstehend beschriebenen betragsmäßigen Anrechnungsweise zu Gunsten der Umwandlung in einen Anspruch auf Nutzung des Fahrrads (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber nimmt diesen Verzicht bzw. Erlass mit Freigabe dieses Vertrages über den „Mobility Manager“ an. (vgl. auch „Hinweis“ auf der letzten Seite des Überlassungsvertrags).

Soweit der Mitarbeiter im üblichen Auszahlungszeitpunkt keinen Anspruch auf die betreffende Sonderzahlung hat (z.B. aufgrund Elternzeit), werden ihm die Raten bis zur nächstmöglichen Sonderzahlung zinslos gestundet, längstens jedoch bis 12 Monate nach dem Ende des Nutzungszeitraums. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch ein Fehlbetrag ausstehen, wird die entsprechende Forderung im betreffenden Abrechnungsmonat (Nutzungsende) vom Arbeitgeber bei dem Mitarbeiter durch direkten Abzug vom Nettoentgelt (max. bis zur Höhe der Pfändungsfreigrenzen) beglichen. Sollte im Abrechnungsmonat kein monatliches Entgelt beim Mitarbeiter vorhanden sein bzw. dieses nicht für die Begleichung der Forderung des Arbeitgebers ausreichen, erfolgt eine entsprechende Zahlungsaufforderung an den Mitarbeiter.

Der Mitarbeiter erklärt mit Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrages sein Einverständnis mit der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei etwaig ausstehenden und nicht durch Sonderzahlungen bis zum Ende des Nutzungszeitraums ausgleichbaren Fehlbeträgen (vgl. auch „Hinweis“ auf der letzten Seite des Überlassungsvertrags).

Der Entgeltverzicht in Form der Entgeltumwandlung reduziert jeweils im üblichen Auszahlungsmonat in Höhe der verwendeten Sonderzahlung die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung von Steuern und Sozialversicherungen. Soweit eine Begleichung der

ausstehende(n) Umwandlungsrate(n) durch Abzug aus dem Nettoentgelt bzw. im Rahmen einer Zahlungsaufforderung erfolgt, tritt dieser Vorteil nicht ein.

Aufgrund der Privatnutzung des Fahrrades entsteht dem Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil in Höhe von aktuell 1% der geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads (inkl. Umsatzsteuer, Sonderausstattung und Zubehör). Es wird die jeweils gültige Regelung der steuerlichen Vergünstigung des Gesetzgebers angewendet. Die Versteuerung beginnt im Monat der Übernahme in voller Höhe und endet im Monat der Rückgabe in voller Höhe, d. h. keine anteilige Versteuerung bei untermonatiger Übernahme bzw. Rückgabe des Fahrrades. Die Umsatzsteuer aus dem zu versteuernden geldwerten Vorteil trägt der Arbeitgeber. Im Falle von Zuzahlungen des Mitarbeiters aus dem Nettoentgelt vermindert sich der geldwerte Vorteil. Solche Zuzahlungen sowie ggf. weitere Zahlungen, die der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung des Fahrrads leistet (z.B. Ausgaben für das Laden des Akkus) werden im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, rechtliche sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen - auch mit finanziellen Auswirkungen für den Mitarbeiter - während der Laufzeit dieses Vertrages umzusetzen.

3. Überlassung

3.1 Übernahme und Beginn der Überlassung

3.1.1 Die Überlassung beginnt mit der Übernahme des Fahrrads durch den Mitarbeiter. Der Mitarbeiter ist verpflichtet und wird bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers bei Auslieferung (i) zu prüfen, ob es sich hinsichtlich Marke, Modell, Größe und Farbe um das von ihm ausgewählte Fahrrad handelt und (ii) das Fahrrad, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Leasinggeber unverzüglich Anzeige zu machen, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Leasinggeber zu rügen.

3.1.2 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, gegenüber dem Leasinggeber die Übernahme des Fahrrades zu bestätigen, wenn diese entsprechend Ziffer 3.1.1 erfolgt ist. Bei Abholung des Fahrrades kann dies entweder schriftlich oder unter Verwendung des Abholcodes erfolgen, bei Versand des Fahrrades unter Verwendung des Übernahmecodes. Bei Versand des Fahrrads muss dieses gemäß der Betriebsanleitung montiert werden. Falls bei Versand des Fahrrads bis zum 7. Tag nach Lieferung keine Übernahmebestätigung beim Leasinggeber vorliegt, gilt die von dem Mitarbeiter unterzeichnete Zustellbestätigung des Spediteurs als Übernahmebestätigung.

3.1.3 Verletzt der Mitarbeiter eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 3.1, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

3.2 Nutzung

Überlassen wird das Fahrrad zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrrads, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt. In diesem Rahmen überlässt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung in den räumlichen Gebieten, in denen Vollkaskoversicherungsschutz gemäß dem Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ (im Download-Portal des Anbieters einzusehen) gegeben ist. Bei einer dienstlichen Nutzung (z.B. Dienstfahrt) erfolgt kein Kostenersatz durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter.

Eine dauerhafte Nutzung des Fahrrades im Ausland ist nicht gestattet.

3.3 Pflege und Wartung

3.3.1 Das Fahrrad ist vom Mitarbeiter während der Dauer der Nutzungsüberlassung einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen bzw. Garantiebedingungen des Herstellers zu unterziehen und in betriebs sicherem Zustand zu halten. Die Kosten hierfür trägt der Mitarbeiter. Dies gilt auch für Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrrads. Veränderungen oder Verschlechterungen, die nicht über den durch üblichen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, hat der Mitarbeiter nicht zu vertreten.

3.3.2 Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist verpflichtend und somit Bestandteil bei jedem Überlassungsvertrag. Diese umfasst eine vom Mitarbeiter einmal jährlich verpflichtend durchzuführende UVV-Prüfung durch einen Fachhändler im Wege einer Inspektion. Die UVV-Bedingungen sind dem „Merkblatt zur Inspektion“ im Download-Portal des Anbieters zu entnehmen. Bis zu der im Merkblatt ausgewiesenen Höhe der Inspektionskosten sind diese abgedeckt. Darüber hinaus gehende Kosten einschließlich sämtlicher Reparatur- und Instandhaltungskosten trägt der Mitarbeiter.

3.3.3 Sofern die Option „JobRad-FullService“ gewählt wurde, hat der Mitarbeiter Anspruch auf die JobRad-FullService-Leistungen gemäß den Bedingungen des Merkblattes „JobRad-FullService“, welches im Download-Portal des Anbieters eingesehen werden kann. Die Bedingungen des Merkblattes FullService sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3.4 Gewährleistung

Der Mitarbeiter wird hiermit verpflichtet und bevollmächtigt eventuelle kaufrechtliche Ansprüche des Arbeitgebers, insbesondere aus § 439 BGB (Nacherfüllung), gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich darüber zu

informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der Mitarbeiter darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche hierfür erlöschen.

3.5 Haftung

3.5.1 Der Mitarbeiter haftet in Fällen dienstlicher Nutzung für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder Wertminderungen gegenüber dem Arbeitgeber in vollem Umfang. Bei mittlerer und leichter Fahrlässigkeit beteiligt sich der Mitarbeiter angemessen an den Kosten für die Schadensbeseitigung. In allen Fällen dienstlicher Nutzung gelten die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über eine privilegierte Arbeitnehmerhaftung.

3.5.2 Im Zusammenhang mit der Privatnutzung haften der Mitarbeiter sowie die weiteren Nutzungsberechtigten im Sinne der Ziff. 3.7 in jedem Fall für alle Schäden selbst.

3.5.3 Der Mitarbeiter haftet dem Arbeitgeber für Schäden am Fahrrad, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

3.5.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Mitarbeiters gegenüber dem Arbeitgeber wegen Ausfall der Nutzungsmöglichkeiten des Fahrrads ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Arbeitgebers beruht.

3.6 Versicherungsschutz

Das Fahrrad ist über die obligatorisch mitbestellte „JobRad-Vollkaskoversicherung“ gegen Verlust und Untergang versichert. Die Versicherungsbedingungen sind im Download-Center des Anbieters erhältlich. Die Versicherungsrate trägt der Mitarbeiter. Der Mitarbeiter trägt alle aus einer von ihm zu verantwortenden schuldhaften Verletzung der Versicherungsobligationen resultierenden Schäden. Innerhalb der „JobRad-Vollkaskoversicherung“ ist der Mitarbeiter im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Objekts verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers den Anbieter unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, in Textform (z.B. E-Mail) zu benachrichtigen. Ausgenommen von der JobRad-Vollkaskoversicherung sind Schäden, die durch das Fahrrad oder mit dem Fahrrad Dritten zugefügt werden. Der Mitarbeiter hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

3.7 Benutzung durch Dritte

Das Fahrrad darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung durch Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder andere Personen des Haushalts des Mitarbeiters ist zulässig bei gesamtschuldnerischer Haftung des Mitarbeiters.

3.8 Umbau / Tausch von Teilen

Ein Umbau des Fahrrads ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile gegenüber der Erstausrüstung gleichwertig oder höherwertig sind.

3.9 Beendigung der Überlassung / Rückgabepflicht

Die Überlassung endet

(i) bei Beendigung der Gebrauchsüberlassung wegen Ablauf des in diesem Vertrag vereinbarten Überlassungszeitraums (siehe oben Ziffer 1),

(ii) wenn der Arbeitgeber den Überlassungsvertrag gekündigt hat, weil der Mitarbeiter erheblich gegen die Überlassungsbestimmungen verstößt und dem Arbeitgeber eine Fortsetzung des Vertrages unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zumutbar ist,

(iii) wenn eine der beiden Vertragsparteien den Überlassungsvertrag aus einem sonstigen wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich gekündigt hat,

(iv) bei Eintritt eines Störfalles der Kategorie 2, 3 und 4 im Sinne der Anlage 1, der zur Beendigung der Überlassung führt, oder

(v) mit Eintritt eines Fahrradschadens, der sich als wirtschaftlicher Totalschaden darstellt oder bei Diebstahl des Fahrrades.

Bei einer Beendigung der Überlassung durch Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer (i) oder im Fall einer vorzeitigen Beendigung gemäß der vorstehenden Fälle (ii) und (iii) oder eines Falles (iv) in Verbindung mit einem Störfall der Kategorie 2 und 3 (siehe Anlage 1) kann der Mitarbeiter das Fahrrad am Ende der Überlassung zum Gebraucht-Kaufpreis vom Anbieter oder dem Leasinggeber erwerben, falls ihm einer der beiden ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet und der Arbeitgeber keine Einwände gegen den Erwerb durch den Mitarbeiter erhebt. Ein Anspruch auf Erwerb des Fahrrads durch den Mitarbeiter besteht nicht.

Wird bei Beendigung des Überlassungsvertrages kein Kaufangebot unterbreitet oder nimmt der Mitarbeiter ein Kaufangebot nicht an, ist der Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrrad bei Beendigung der Überlassung ordnungsgemäß verpackt sowie transportversichert in einem ordnungsgemäßen und betriebs sicheren Zustand auf seine Kosten und Gefahren an den Leasinggeber (siehe oben Ziffer 2.) an dessen Sitz oder auf Verlangen des Arbeitgebers an diesen zurückzugeben. Fällt der Tag der Beendigung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist das Fahrrad an dem danach liegenden Werktag zurückzugeben. Eine Fortsetzung des Gebrauchs durch den Mitarbeiter nach Ablauf des in diesem Vertrag unter Ziffer 1 geregelten Überlassungszeitraums oder des vorzeitigen Beendigungszeitpunktes im Rahmen der vorstehenden Fälle (ii) bis (iv) gilt nicht als Verlängerung des Vertragsverhältnisses; die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen.

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung gemäß vorstehender Fälle (ii), (iii) oder (iv), bei (iv) aber nur bei einem Störfall der Kategorie 4 (siehe Anlage 1), ist der Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrrad zu kaufen, sofern die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Überlassungsvertrages aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen erfolgt. In diesen Fällen ist dann eine Rückgabe ausgeschlossen. Des Weiteren verpflichtet sich der Mitarbeiter, dem Arbeitgeber einen etwaigen Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Beendigung des Überlassungs- bzw. Leasingvertrages gemäß vorstehendem Fall (iv) aufgrund eines Störfalles der Kategorie 4 (siehe Anlage 1) oder gemäß vorstehenden Fällen (ii) und (iii) ergibt. Tritt einer dieser Fälle innerhalb der ersten sechs Monate seit Beginn der monatlichen Umwandlungsrate (vgl. oben Ziffer 2, 4. Absatz) ein, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Kaufpreises im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber fällig, die der Mitarbeiter an den Arbeitgeber in voller Höhe zu erstatten hat. Die in diesem Absatz geregelten Ansprüche auf Schadenersatz und Erstattung der Bearbeitungsgebühr bestehen jeweils nicht, wenn die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Überlassungsvertrages aus vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Gründen erfolgt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung nach vorstehendem Fall (v) bleibt eine etwaige Schadenersatzpflicht des Mitarbeiters hiervon unbenommen.

Eine ordentliche Kündigung dieses Überlassungsvertrags vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit von 36 Monaten ist ausgeschlossen.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, rechtzeitig bei Beendigung der Überlassung aufgrund z.B. eines Austrittes beim Arbeitgeber seine zukünftigen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse) dem Mobility Manager und der Firma JobRad mitzuteilen, damit hierüber die weitere Vertragsabwicklung erfolgen kann.

3.10 Helm

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

4. Datenschutz

Der Mitarbeiter wird hiermit darüber informiert, dass seine auf Seite 1 dieses Überlassungsvertrags angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und hierzu an den Mobility Manager, den Anbieter, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Fachhändler, Versicherer, Re-Finanzierer) übermittelt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann der Mitarbeiter im BMW Intranet auf der Seite des Datenschutzes einsehen.

5. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten eine oder mehrere der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Hinweise:

Mit Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrages erklärt der Mitarbeiter insbesondere seinen Verzicht auf die entsprechende(n) Sonderzahlung(en) im Rahmen der oben in Ziff. 2 geregelten Entgeltumwandlung sowie sein Einverständnis mit der oben in Ziff. 2 geregelten Vorgehensweise bei etwaig ausstehenden und nicht durch Sonderzahlungen bis zum Ende des Nutzungszeitraums ausgleichbaren Fehlbeträgen.

München, 7. September 2024

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

Anlage 1 zum Überlassungsvertrag

Störfall-Liste Fahrrad-Leasing:

Nach Vertragsschluss eintretender Umstand:	Störfall-kategorie
<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftswechsel zur BMW AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften, die in SAP abgerechnet werden und Fahrrad-Leasing anbieten • Sabbatical, Vollzeit Select • Mutterschutz (bezahlt) • Elternzeit (unbezahlt) • Teilzeit in Elternzeit • Pfllegetage (max. 10 Tage) • Pflegezeit (max. 6 Monate) • Langzeitkrank bis 12 Monate • Erwerbsminderungsrente auf Zeit (teilweise bezahlt mit Tätigkeit bei BMW) 	Kategorie 1
<ul style="list-style-type: none"> • Langzeitkrank > 12 Monate • Schwerbehinderung • Erwerbsminderungsrente auf Dauer oder auf Zeit (unbezahlt) 	Kategorie 2
<ul style="list-style-type: none"> • Tod des Mitarbeiters • Gesellschaftswechsel zu einer Tochtergesellschaft der BMW AG, die in SAP abgerechnet wird und Fahrrad-Leasing nicht anbietet • Gesellschaftswechsel zu einer Tochtergesellschaft der BMW AG, die in SAP nicht abgerechnet wird • Lokalisierung im Ausland • Expat, Abordnung (Abwesenheit > 3 Monate) • Austritt - Aufhebungsvertrag • BMW Rentner 	Kategorie 3
<ul style="list-style-type: none"> • Austritt - Kündigung durch AG • Austritt - Kündigung durch AN • Altersteilzeit (Arbeits- und Freizeitphase) • Pfändung 	Kategorie 4

Grundsätzliches Vorgehen bei Störfällen:

Kategorie 1

Der Überlassungsvertrag und die Gebrauchsüberlassung laufen weiter, d.h. eine vorzeitige Beendigung des Überlassungsvertrages ist nicht möglich.

Kategorie 2

Der Mitarbeiter hat folgende Optionen:

(i) Der Überlassungsvertrag und die Gebrauchsüberlassung laufen unverändert weiter.

(ii) Der Überlassungsvertrag wird vorzeitig beendet: Der Mitarbeiter kann das Fahrrad vorzeitig kaufen (sofern der Anbieter oder Leasinggeber dem Mitarbeiter ein Kaufangebot unterbreitet) oder es vorzeitig zurückgeben.

Kategorie 3

Die Weiterführung des Überlassungsvertrages ist nicht möglich, d.h. die vorzeitige Beendigung des Überlassungsvertrages und der Gebrauchsüberlassung ist die Folge.

Das Fahrrad kann durch den Mitarbeiter gekauft (sofern der Anbieter oder Leasinggeber dem Mitarbeiter ein Kaufangebot unterbreitet) oder vorzeitig zurückgegeben werden.

Kategorie 4

Die Weiterführung des Überlassungsvertrages ist nicht möglich, d.h. die vorzeitige Beendigung des Überlassungsvertrages und der Gebrauchsüberlassung ist die Folge.

Das Fahrrad muss durch den Mitarbeiter gekauft werden, sofern die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen erfolgt. Hat er die Beendigung nicht zu vertreten, kann der Mitarbeiter das Fahrrad vorzeitig zurückgeben.

Leasing- bzw. Überlassungsvertrages ergibt. Tritt der Störfall nach einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten ein, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Kaufpreises im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber fällig. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diesen Betrag an den Arbeitgeber in voller Höhe zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz und Erstattung der Bearbeitungsgebühr besteht bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses nur, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen erfolgt.